



**Gemeinde Neukirch  
Landkreis Bodenseekreis**

**Satzung  
über die Entschädigung der  
ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Gemeindefeuerwehr Neukirch  
nach § 16 FwG  
- Feuerwehr-  
Entschädigungssatzung -  
vom 09.12.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 09.12.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirch erhalten für Einsätze, mit Ausnahme des Übungsdienstes, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EUR.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 EUR für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes vom Abrücken am Feuerwehrhaus bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für die Anfahrt zum Feuerwehrhaus nach erfolgter Alarmierung wird eine Alarmierungspauschale in Höhe von 15,00 EUR gewährt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von über 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen lt. § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Vesper und Getränk). Der Einsatzleiter wird ermächtigt, je nach tatsächlichen Rahmenbedingungen hiervon abzuweichen.

**§ 2**

**Entschädigung für  
Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 15,00 EUR je Stunde gewährt, täglich jedoch höchstens 150,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Entsprechende gleichartige Leistungen von Dritten werden angerechnet.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 3 wird für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei

aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag nachfolgend genannte Entschädigung gewährt:

- Atemschutzgeräteträger- 150,00 EUR  
Lehrgang (25 Std. lt. FwDV 2/1)
- Maschinisten- 210,00 EUR  
Lehrgang (35 Std. lt. FwDV 2/1)
- Sprechfunker- 100,00 EUR  
Lehrgang (16 Std. lt. FwDV 2/1)
- Jugendgruppenleiter 240,00 EUR  
Block I und II (je 40 UE)

In diesen Beträgen sind die Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag (Abs. 1) und die Fahrkostenentschädigung (Abs. 3) enthalten.

(5) Für die Teilnahme am Lehrgang für die Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1), sowie für die Truppführer- und Jugendleiterausbildung wird keine Entschädigung gewährt.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Sofern ein Nachweis des Verdienstausschlages nicht vorgelegt werden kann, z. B. bei Landwirten, bei Selbständigen und auch bei Arbeitnehmern wird auf Antrag ein pauschaler Durchschnittssatz von 15,00 EUR/Stunde, maximal täglich jedoch höchstens 120,00 EUR gewährt.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- Feuerwehrkommandant 1.500,00 EUR
- stv. Feuerwehrkommandant je 750,00 EUR
- Gerätewart 1.800,00 EUR
- Kleiderwart 360,00 EUR
- Jugendfeuerwehrwart 400,00 EUR
- stellv. Jugendfeuerwehrwart 200,00 EUR

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Funkgerätewart 120,00 EUR
- Atemschutzgerätewart 120,00 EUR

(3) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nur für die Dauer des Innehabens dieser Funktionen gewährt. Werden eine der aufgeführten Funktionen während des Jahres von mehreren Personen ausgeübt, so ist die Entschädigung unter diesen Personen entsprechend dem Zeitanteil aufzuteilen.

Der Auszahlungszeitpunkt der zusätzlichen jährlichen Entschädigung wird auf den 01.12. des jeweiligen Jahres festgelegt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für sonstigen Feuerwehrdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch erhalten für sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten sowie mit Genehmigung der Gemeinde ausführen, auf Antrag eine Entschädigung nach den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ausbezahlt.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 EUR/Stunde gewährt.

## **§ 6 Reisekosten**

Bei Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Gemeinde Neukirch, die nicht Einsätze oder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen betreffen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch auf Antrag Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes und die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

## **§ 7 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

## **§ 8 Entschädigung aus öffentlichen Kassen**

Die Entschädigung und zusätzlichen Entschädigungen nach dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr - Entschädigungssatzung) vom 26.11.2012 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder

die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt!  
Neukirch, 09.12.2019

gez.

Reinhold Schnell  
(Bürgermeister)

### Verfahrensvermerke:

|         | In Kraft seit | GR-Beschluss vom | Amtl. Bekanntmachung im Gemeinde-mitteilungsblatt |            |
|---------|---------------|------------------|---|------------|
|         |               |                  | Ausgabe Nr.                                       | Datum      |
| Satzung | 01.01.2020    | 09.12.2019       | 50/2019   | 13.12.2019 |